

# Beglaubigte Abschrift

16 U 101/24

2-03 O 268/23 Landgericht Frankfurt am Main



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Rechtsstreit

Dr. Martin Wendisch, [REDACTED]

Kläger und Berufungskläger,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
Beklagter und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigte: Anwaltsbüro PRIGGE Recht, Kasernenstraße 23,  
40213 Düsseldorf,

hat der 16. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Bub,  
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Rehart und  
Richterin am Oberlandesgericht Dr. Thoma

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.07.2025

**für Recht erkannt:**

I.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 06.06.2024 (Az. 2-03 O 268/23) wird zurückgewiesen.

II.

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat der Kläger zu tragen.

III.

Dieses Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

V.

Die Revision wird nicht zugelassen.

VI.

Der Streitwert des erstinstanzlichen Verfahrens wird in Abänderung der landgerichtlichen Festsetzung auf 40.000,00 EUR festgesetzt. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird ebenfalls auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

## **Gründe**

### **A.**

Der Kläger nimmt den Beklagten auf Unterlassung von Äußerungen in einer Online-Buchrezension und auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Anspruch.

Der Kläger ist Diplom-Psychologe und führt eine eigene Praxis in Au bei Freiburg. Zudem ist er als Dozent, Ausbilder und Gutachter in den Bereichen Verhaltenstherapie und tiefenpsychologische Therapie tätig. Er veröffentlicht auch Werke und Zeitschriftenartikel in seinem Fachgebiet. Im Jahr 2021 gab der Kläger das Buch „Kritische Psychotherapie – Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“ (vgl. Scan in Anlage PR4, Anlagenband) im Verlag Hogrefe AG, Bern, heraus, zu dem er selbst neben weiteren Autoren mehrere Artikel beigesteuert hat. Das Buch wurde mehrfach positiv rezensiert (vgl. Anlage MK5, Anlagenband) und positiv bewertet (Anlage MK6, Anlagenband).

Im März 2022 wurden über die Domain <https://kritische-psychotherapie.de> unter der Subdomain „Kritik von rechts“ einen „Leser:innenbrief“ sowie eine Analyse namens „‘Kritische Psychotherapie‘ – Kritik und Affirmation von Rechtsaußen“ veröffentlicht. In dem Leser:innenbrief heißt es (Anlage MK 9, Anlagenband):

„Kritische Psychotherapie‘ - Aneignung der Kritik von rechtsaußen

Autorinnengruppe Kritische Psychotherapie Köln/Bonn

In PPP 04/2021 hat Norbert Bowe das Buch ‘Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft‘ von Martin Wendisch überwiegend positiv besprochen. Dies irritierte uns, da wir das Buch größtenteils als rechtsextremes Werk in aufklärerischem Gewand wahrnahmen. Um herauszufinden, warum die Eindrücke so weit auseinander lagen, entschlossen wir uns, das Buch durchzuarbeiten. Die ausführliche Analyse ist hier verfügbar: <https://kritischepsychotherapie.de/Kritik-von-rechtsaussen/>.

Im Einklang mit Norbert Bowe finden wir eine Erweiterung psychotherapeutischer Diskurse um gesellschaftskritische Perspektiven wertvoll. Das Buch füllt hier eine Lücke, gibt es doch viel zu wenig gesellschaftskritische Reflexionen, zu wenig Kapitalismuskritik, zu wenig Kritik an der Ökonomisierung des psychosozialen Versorgungssystems etc. Doch dirigiert vom Herausgeber spannt das Buch ein Narrativ auf, das in der extremen Rechten beheimatet ist. Wendisch alleine hat 12 von 37 Beiträgen verfasst und es geschafft, auch zahlreiche lesenswerte Beiträge in ein rechtes Gesamtbild einzuflechten.“

In der 22-seitigen Analyse setzte sich eine „Autor:innengruppe Kritische Psychotherapie Köln/Bonn“ mit dem von dem Kläger herausgegebenen Fachbuch „Kritische Psychotherapie – Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“ auseinander. Dort heißt es u.a. wie folgt (Anlage MK 10, Anlagenband):

„Das Buch ‘Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft‘, herausgegeben von Martin Wendisch, ist ein geschickt zusammengestellter Sammelband, mit dem der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild in Szene setzt.“

„Dabei ist davon auszugehen, dass viele der Autor:innen nicht wussten – und vielleicht auch immer noch nicht wissen – in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren“,

„Inhaltlich kommt nichts Neues, doch die Zusammenfügung der Einzelfiguren offenbart die in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie in klarer Weise“,

„Diese nivellierende Gesundkrankfigur, die Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch-medizinischen Begriffen ist typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen<sup>21</sup>, auch im Nationalsozialismus war sie gängige Sprache“,

Nachdem der Kläger von diesen Texten erfahren hat, machte er seinen Verleger am 17.03.2022 hierauf aufmerksam. Der Verlag Hogrefe AG nahm daraufhin das Werk aus seinem Verlagsprogramm. Der Verlag beendete sodann den Herausgabevertrag mit dem Kläger sowie die Verträge mit den weiteren Autoren mit sofortiger Wirkung.

Der Kläger beantragte bei der DENIC eG die Mitteilung der dort hinterlegten Daten zum Domaininhaber zu der Webseite <https://kritische-psychotherapie.de>. Dieser Aufforderung kam die DENIC am 30.03.2022 nach und teilte mit, dass es sich bei dem Domaininhaber der Domain [www.kritische-psychotherapie.de](http://www.kritische-psychotherapie.de) um den Beklagten handele.

Der Kläger forderte den Beklagten fruchtlos mit anwaltlichem Schreiben vom 04.04.2022 (und vorab per E-Mail vom 29.03.2022) mit Frist zum 06.04.2022 auf, zahlreiche Äußerungen im Leser:innenbrief und der Analyse von der Webseite <https://kritische-psychotherapie.de> zu entfernen und diese zukünftig zu unterlassen sowie eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben (vgl. Anlage MK 12 und 13 im Anlagenband).

Der Kläger versuchte, den Unterlassungsanspruch im Eilverfahren durchzusetzen. Seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wies das Landgericht Freiburg im Breisgau durch Urteil 23.06.2022 zurück (vgl. Anlage MK 14, Anlagenband). Auch die Berufung vor dem Oberlandesgericht Karlsruhe blieb erfolglos (vgl. Anlagen MK 15 und 16, Anlagenband).

Der Kläger ist der Auffassung gewesen, die beanstandeten Äußerungen seien unwahre Tatsachenbehauptungen. Ob jemand rechtsextrem sei oder rechtsextreme Ideologien oder Weltansichten vertrete, lasse sich nachprüfen und beweisen. Er habe eine liberale Geisteshaltung, stehe politisch in der Mitte und sein Weltbild sei geprägt von einer freiheitlich demokratischen Grundhaltung (vgl. auch eidesstattliche Versicherung, Anlage MK2, Anlagenband). Er sei nicht rechtsextrem. Aus den angegriffenen Aussagen gehe für den unvoreingenommenen und verständigen Rezipienten hervor, dass der Kläger rechtsextrem bzw. ein Antisemit sei. Es lägen keine tatsächlichen Anhaltspunkte für diese Behauptungen vor. Anders als vom Beklagten behauptet, nutze der Kläger auch keine rechtsextremen „Codes“. Die vom Beklagten insoweit genannten Begriffe entstammten vielmehr dem normalen

(Alltags-) Sprachgebrauch. Aus den angeblichen „Codes“ ergäben sich keinerlei Anhaltspunkte für nationalistisches oder rassistisches Gedankengut.

So werde auch durch die Aussage gemäß dem Antrag zu I.3. durch den Vorwurf der rechtsextremen Argumentation für einen objektiven Leser impliziert, der Kläger sei rechtsextrem. Ob jemand rechtsextrem sei bzw. rechtsextreme Weltansichten oder Ideologien vertrete, ließe sich nachprüfen und beweisen. Bei derartigen Behauptungen, die geeignet seien, seine Person verächtlich zu machen, sei die Beweislastumkehr des § 186 StGB zu berücksichtigen.

Die Aussage gemäß dem Antrag zu I.4. enthalte neben der Grundaussage auch die Detailaussagen, dass (1.) die Artikel des Klägers rechtsextrem seien und (2.) dass – wie der Eindruck aus dem Zusammenspiel mit dem Gesamtartikel vermittelt werde – der Kläger die anderen Autoren über die rechtsextreme Ausprägung in seinen Texten getäuscht habe. Die einzelnen Bestandteile seien unwahr, so dass die Aussage insgesamt als unwahre Tatsachenbehauptung zu bewerten sei. Es obliege dem Beklagten die Wahrheit der von ihm aufgestellten Behauptungen zu beweisen.

Die Aussage gemäß dem Antrag zu I.5. enthalte neben der Grundaussage auch die folgenden unwahre Detailaussagen, deren Wahrheit für die Zulässigkeit der Aussage erforderlich wäre: Erstens der Kläger sei rechtsextrem und zweitens erwecke der Kläger durch die Aussage „Wendisch alleine hat (..) es geschafft, auch zahlreiche lesenswerte Beiträge in ein rechtes Gesamtbild einzuflechten“, den Eindruck, der Kläger habe die Texte der Co-Autoren ohne deren Wissen absichtlich in einen rechtsextremen Kontext gesetzt. Diese Detailaussagen seien unwahr.

Selbst wenn die Aussagen als Gerücht eingestuft würden, wären sie wie eine unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln.

Sollten die Äußerungen als Verdachtsberichterstattung eingestuft werden, würde es an einem Mindestbestand an Beweistatsachen und der Möglichkeit der Stellungnahme fehlen. Die Darstellung sei auch nicht durch den Grundsatz der Wahrnehmung berechtigter Interessen gedeckt.

Selbst wenn man die Äußerungen (quod non) als Meinungsäußerungen einstufen würde, wären die Aussagen unzulässig. Die zugrundeliegende Tatsachengrundlage sei falsch und das Persönlichkeitsrecht des Klägers durch die Aussagen massiv betroffen. Es handele sich um Schmähkritik.

Auch könne der Kläger die Erstattung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 60.000,00 EUR nebst Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer (= 2.147,83 EUR) von dem Beklagten verlangen.

Der Kläger hat beantragt,

I. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen, über den Kläger zu behaupten und/oder zu verbreiten bzw. behaupten oder verbreiten zu lassen:

1. „Das Buch ‚Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft‘, herausgegeben von Martin Wendisch, ist ein geschickt zusammengestellter Sammelband, mit dem der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild in Szene setzt“,

2. „Inhaltlich kommt nichts Neues, doch die Zusammenfügung der Einzelfiguren offenbart die in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie in klarer Weise“,

3. „Diese nivellierende Gesundkrankfigur, die Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch-medizinischen Begriffen ist typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen<sup>21</sup>, auch im Nationalsozialismus war sie gängige Sprache“,

4. „Dabei ist davon auszugehen, dass viele der Autor:innen nicht wussten – und vielleicht auch immer noch nicht wissen – in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren“,

5. „Doch dirigiert vom Herausgeber spannt das Buch ein Narrativ auf, das in der extremen Rechten beheimatet ist. Wendisch alleine hat 12 von 37 Beiträgen verfasst und es geschafft, auch zahlreiche lesenswerte Beiträge in ein rechtes Gesamtbild einzuflechten“,

wenn dies jeweils geschieht wie auf der Webseite <https://kritischepsychotherapie.de/kritik-von-rechtsaussen> sowie in dem dort separat aufgeführten PDF-Dokument „‚Kritische Psychotherapie‘ – Kritik und Affirmation von Rechtsaußen“ (Anlage MK 10).

II. den Beklagten zu verurteilen, die Kosten der vorgerichtlichen Inanspruchnahme der Prozessbevollmächtigten des Klägers in Höhe von 2.147,83 EUR zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung gewesen, die beanstandeten Äußerungen seien Meinungsäußerungen, für die hinreichende tatsächliche Bewertungsgrundlagen bestünden. Die Interessenabwägung falle zu Lasten des Klägers aus.

Die Äußerung „in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild“ (Antrag zu I.1.) sei eine Meinungsäußerung auf wahrer Tatsachengrundlage mit hinreichenden tatsächlichen Anknüpfungspunkten und zwar eine wertende Zusammenfassung der Ergebnisse, die die Autoren bei der Auswertung des von dem Kläger herausgegebenen Buch gewonnen hätten. Der Kläger operiere in seinem Buch mit antisemitischen Codes, wie sie für eine rechtsextreme Argumentation typisch seien.

Hinsichtlich „Rechtsextreme Ideologie“ (Antrag zu I.2.) gelte Entsprechendes.

Auch die Äußerung „rechtsextreme, antisemitische Argumentation“ (Antrag zu I.3.) sei zulässig. Dem Kläger werde in der Analyse nicht vorgeworfen Antisemit zu sein, es gehe vielmehr um strukturellen Antisemitismus. Anhand seines Buches und der dort verwendeten Begrifflichkeiten wie „NWO“, „Globalisten“, „deep state“ oder „Kulturmarxismus“ lasse sich der in der Analyse erhobene Vorwurf, wonach der strukturelle Antisemitismus nicht zu übersehen sei, belegen.

Dass die Autoren nicht gewusst hätten, dass ihre Beiträge im Kontext von „NWO“, „deep state“ und anderen in der Analyse problematisierten Positionen publizieren (Antrag zu I.4. ), belege das als Anlage vorgelegte Konzept selbst. Im Übrigen handele es sich um eine Meinungsäußerung.

Hinsichtlich der Äußerung „Beiträge in rechtes Gesamtbild eingeflochten“ (Antrag zu I.5.) gelte zuvor Gesagtes entsprechend.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Dem Kläger stehe der begehrte Unterlassungsanspruch nicht zu. Ein solcher ergebe sich insbesondere nicht aus den §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG. Die

Äußerungen griffen zwar in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht ein, weil sie eine negative Bewertung seiner Geisteshaltung beinhalten und ein abträgliches Bild von ihm in der Öffentlichkeit zeichnen würden. Dieser Eingriff sei jedoch nicht rechtswidrig.

Bei den mit Klageanträgen zu 1., 2., und 5. beanstandeten Äußerungen handele es sich um zulässige Meinungsäußerungen. In der Online-Rezension, die den Kontext der beanstandeten Äußerung darstelle, werde nicht die Zugehörigkeit des Klägers zu einer Gruppe behauptet. Vielmehr würden mit den Begriffen „rechtsextrem“ die inhaltlichen Wortbeiträge der klägerischen Artikel wertend eingeordnet. Dies stelle allenfalls eine plakative Qualifizierung bzw. Charakterisierung der politischen Gesinnung des Klägers und somit eine Meinungsäußerung und keine Tatsachenbehauptung dar. Bei keiner der angegriffenen Äußerungen handele es sich um sogenannte Schmähkritik.

Die demnach durchzuführende Interessenabwägung falle vorliegend zu Lasten des Klägers aus. Für die in Rede stehenden Meinungsäußerungen bestünden hinreichende Anknüpfungspunkte, die dazu führten, dass die Schutzinteressen des Klägers hinter denen des Beklagten zurücktreten müssten. In die Abwägung sei einzustellen, dass der Kläger in seiner Sozialsphäre und die Meinungsfreiheit des Beklagten im Kern betroffen sei. Handele es sich – wie hier – um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, spreche eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede. Der Kläger habe seine Artikel durch die Herausgabe des Werkes öffentlich zur Diskussion gestellt. Derjenige, der sich – wie der Kläger – mit verschiedenen Stellungnahmen in die öffentliche Fachdiskussion eingeschaltet habe, müsse eine scharfe Reaktion grundsätzlich auch dann hinnehmen, wenn sie sein Ansehen mindere. Der Beklagte stütze seine Meinung auf die veröffentlichten Aussagen des Klägers, die es rechtfertigten, diese Äußerungen als zulässige Meinungsäußerungen einzustufen. Der Beklagte habe insoweit nachvollziehbar dargelegt, dass er diese Meinungsäußerung auf eine Gesamtschau der einzelnen Beiträge des Klägers in seinem wissenschaftlichen Werk stütze. Die Analyse dieses Werks, das in Auszügen als Anlage PR 4 (im Anlagenband) vorgelegt wurde, lasse erkennen, dass Feindbilder, Argumente und Begrifflichkeiten aus der rechten und rechtsextremen Weltanschauung und Ideologie mitunter ineinander verflochten wiedergegeben oder eigene Thesen in diese einbettet worden seien. Dies erfolge in den unterschiedlichen Beiträgen des Klägers, was vom Landgericht näher ausgeführt wird (vgl. S. 11 f. LGU). Eine Grundlage für die Meinungsäußerung habe der Beklagte im Argumentationsmuster in den Beiträgen des Klägers erkennen dürfen, was vom Landgericht näher ausgeführt wird (vgl. S. 13 LGU).

Auch bei der mit Klageantrag zu 3. angegriffenen Äußerung handele es sich um eine zulässige Meinungsäußerung. Mit diesen Äußerungen bewerte der Beklagte die von

dem Kläger in seinem Werk dargelegte Argumentation. Insbesondere werde der Kläger durch die Äußerung „antisemitische Argumentation“ nicht als Antisemit benannt. Die Bezeichnung „antisemitische Argumentation“ verweise auf die Wortbeiträge des Klägers, nicht unmittelbar auf die Person des Klägers selbst bzw. die Zugehörigkeit des Klägers zu einer Gruppe. Vielmehr stelle der Autor eine Schlussfolgerung in den Raum. Dasselbe gelte für die Äußerung einer „rechtsextremen Argumentation“. Auch dadurch werde der Kläger weder als „Rechtsextremist“ noch als „Rechtsradikaler“ bezeichnet.

Unerheblich für die Zulässigkeit der Äußerung sei, dass der Äußernde eine rechtsextreme und antisemitische Argumentation aus der durch den Kläger verwendeten Begrifflichkeiten organisch-medizinischer Begriffe ableite. Es sei nicht dargelegt, dass die Verwendung solcher Begriffe im allgemeinen Sprachgebrauch typischerweise einen nationalsozialistischen Wortlaut impliziere. Die Wortwahl könne gleichermaßen eine berufsbedingte Eigenart des Klägers darstellen. Allerdings führe dies nicht zu einer geänderten Tatsachengrundlage, die die angegriffenen Äußerungen rückwirkend unzulässig mache. Werde durch den Beklagten eine Kausalität zwischen der organisch-medizinischen Begriffswahl und einer rechtsextremistischen und antisemitischen Argumentation erkannt, handele es sich ebenfalls um ein Werturteil. Diese Darstellung überlasse es dem Leser, ob er sich der erkannten Bewertungstendenz anschließe.

Auch bei der mit dem Klageantrag zu 4. angegriffenen Äußerung handele es sich um eine zulässige Meinungsäußerung und nicht um eine unwahre Tatsachenbehauptung, die dem Beweis zugänglich wäre. Der erste Halbsatz („Dabei ist davon auszugehen, dass“) und die Wortwahl „vielleicht“ implizierten aus Lesersicht, dass vermutet werde oder es als wahrscheinlich anzusehen sei, dass eine mangelnde Kenntnis Dritter bestanden habe. Da es sich um eine offene Prognose über die innere Haltung Dritter handele, die dem Beweis nicht zugänglich sei, liege eine Meinungsäußerung vor.

Auch diese sei zulässig. Sie greife zwar in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers ein, sei aber aufgrund des vom Beklagten zur Begründung angeführten antisemitischen und rechtsextremen Denkmusters trotz ihrer ehrenrührigen Wirkung gerechtfertigt und lasse das Interesse des Klägers am Schutz seines Persönlichkeitsrechts zurücktreten.

Mangels eines Unterlassungsanspruchs habe der Kläger auch keinen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Der Kläger greift das landgerichtliche Urteil vollumfänglich mit seiner Berufung an. Hierbei wiederholt und vertieft er seinen erstinstanzlichen Vortrag und hebt hervor,

dass das Landgericht fehlerhaft davon ausgehe, dass der Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers nicht rechtswidrig sei.

Im Hinblick auf die Äußerungen gemäß den Anträgen zu I.1, 2. und 5. habe die Kammer in ihren Erwägungen unberücksichtigt gelassen, dass durch die Attribute „rechtsextrem“, „rechts“ und „antisemitisch“ das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Klägers verletzt werde. Denn mit ihnen sei eine Prangerwirkung verbunden.

Ferner versäume es die Kammer, sich im Detail mit den angegriffenen Äußerungen auseinanderzusetzen. Es handele sich um Tatsachenbehauptungen, nicht um Meinungsäußerungen. Es handele sich in dem hier vorliegenden Fall um eine dem Wahrheitsbeweis zugängliche Tatsache. Ob in der Veröffentlichung des Klägers ein rechtsextremes Weltbild zum Ausdruck komme, sei dem Beweis zugänglich, denn es gehe um konkrete Äußerungen des Klägers. Dass dies der Fall sei, sei nicht anhand der Texte belegbar. Im Gegenteil: bei den eingereichten „Code“-Wörtern handele es sich um mühsame Konstruktionen, die einzig dazu dienten, die diffamierenden Aussagen des Beklagten zu rechtfertigen.

Selbst wenn man mit der Kammer – quod non – davon ausginge, dass es sich hier um Meinungsäußerungen handele, wären diese unzulässig. Es fehle an substantiellen Anknüpfungstatsachen. Bei der Buchveröffentlichung handele es sich um eine system- und gesellschaftskritische Analyse. Rechtsextreme oder sonst politisch extreme Ansichten ließen sich der Buchveröffentlichung an keiner Stelle entnehmen. Es sei bislang auch nicht bekannt, dass bereits die schlichte Gesellschaftskritik dafür geeignet sein dürfte, den Kläger dahingehend zu diffamieren, dass er rechtsextreme Ansichten vertrete bzw. verbreite; zumal sich die Systemkritik des Klägers in einem nicht nur vertretbarem, sondern insbesondere harmlosen Rahmen bewege. Weder seien seine Ausführungen extremistisch, noch rassistisch oder antisemitisch.

Als einzige Grundlage für die diffamierenden Äußerungen führe der Beklagte eine Reihe an Begrifflichkeiten („Codes“) an, welche angeblich auch in rechten Kreisen genutzt würden. Diese Begrifflichkeiten seien jedoch keine rechtsextremen Codes, sondern entstammten vielmehr dem normalen (Alltags-) Sprachgebrauch. Dies habe die Kammer nicht korrekt bewertet. Sie verkenne, dass es sich gerade nicht um Begrifflichkeiten handele, die originär oder insbesondere von Rechtsextremen genutzt würden. Dafür gebe es keinerlei Anhaltspunkte und dazu sei auch nichts Substantielles vorgetragen worden. Ferner verzerre die Kammer das Gesagte des Klägers erheblich, durchmische dies mit tatsächlich aus rechtsextremen bzw. antisemitischen Kreisen stammenden, aber vom Kläger nie getätigten Aussagen.

Auch wenn es sich bei den in dem Buch geäußerten Ansichten, um politische Ansichten handeln möge, die inhaltlich nicht geteilt werden müssten, seien diesen jedoch

keinerlei rechtsextreme, völkische, rassistische oder antisemitische Grundtendenzen immanent. So sei die Ansicht, dass es eine zu einnehmende Verflechtung von Wirtschaft und Staat gebe, kein Vorwurf, der aus rechten Kreisen erhoben werde. Gleiches gelte für die Kritik am Zustand der Gewaltenteilung sowie die Ansichten, dass Bürger sukzessive geringeren Einfluss hätten und die Politik die Finanzwirtschaft zu wenig reguliere. Soweit die Kammer annehme, dass der Kläger Theorien vertrete, in denen eine mächtige Elite eine Neue Weltordnung (NWO) anstrebe, so sei dies schlicht falsch. Sowohl der Beklagte als auch die Kammer würden politische Ansichten und Schlussfolgerungen in die Veröffentlichung des Klägers lesen, die sich dieser nicht entnehmen ließen. Der Inhalt der Veröffentlichung werde hier bewusst verzerrt.

Sofern die Kammer anführe „Eine Grundlage für die Bewertung der klägerischen Argumentation als antisemitisch biete auch seine Ausführung, dass der Coudenhove-Kalergri-Preis, der an verdiente EU-Politiker verliehen werde, „von keinem geringeren als dem damals einflussreichen Bankier und FED-Mitbegründer Paul Warburg“ finanziert wurde (Anlage PR4, Seite 88), der jüdischer Abstammung ist“, sei nicht ersichtlich, worin die Kammer hier eine antisemitische Äußerung erkenne. Zumal der Hinweis auf die jüdische Abstammung im Band gerade nicht erfolgt sei, da diese für den Kläger keine Rolle spiele.

Auch verkenne die Kammer, dass die Tatsache, dass der Kläger kulturelle Differenzen anspreche, ihn noch lange nicht zum Rechtsextremisten und seine Äußerungen nicht zu rechtsextremen bzw. antisemitischen Ansichten mache.

Soweit sich das Landgericht auf S. 8 des Urteils pauschal auf verschiedene Gerichtsentscheidungen berufe, verkenne es, dass die dortigen Anknüpfungstatsachen deutlich gewichtiger waren bzw. die zitierten Entscheidungen nicht im Ansatz mit dem hiesigen Fall vergleichbar seien.

Im Hinblick auf die Aussage gemäß dem Antrag zu I.3. verkenne die Kammer, dass die Behauptung, wonach eine „Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch-medizinischen Begriffen typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen“ sei, falsch sei. Weder habe der Beklagte hierzu substantiell etwas vorgetragen noch überzeugten die Ausführungen der Kammer. Es fehle an einer hinreichenden Tatsachengrundlage.

In Bezug auf die Aussage gemäß dem Antrag zu I. 4. verkenne die Kammer, dass es sich um eine unwahre Tatsachenbehauptung handele. Dem stehe auch nicht der Einschub „Dabei ist davon auszugehen, dass“ entgegen. Für den durchschnittlichen Leser stelle sich eine solche Formulierung lediglich als rhetorisches Stilmittel dar. Selbst wenn man hier von einer Meinungsäußerung ausgehen würde – quod non – so würde es an substantiellen Anknüpfungstatsachen fehlen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 06.06.2024, Aktenzeichen 2-03 O 268/23, abzuändern und den Beklagten und Berufungsbeklagten zu verurteilen

I.

es bei Meidung von Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung, zu unterlassen, über den Kläger zu behaupten und/oder zu verbreiten bzw. behaupten oder verbreiten zu lassen

1. „Das Buch „Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft“, herausgegeben von Martin Wendisch, ist ein geschickt zusammengestellter Sammelband, mit dem der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild in Szene setzt.“

2. „Inhaltlich kommt nichts Neues, doch die Zusammenfügung der Einzelfiguren offenbart die in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie in klarer Weise.“

3. „Diese nivellierende Gesundkrankfigur, die Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch-medizinischen Begriffen ist typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen<sup>21</sup>, auch im Nationalsozialismus war sie gängige Sprache.“

4. „Dabei ist davon auszugehen, dass viele der Autor:innen nicht wussten – und vielleicht auch immer noch nicht wissen – in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren.“

5. „Doch dirigiert vom Herausgeber spannt das Buch ein Narrativ auf, das in der extremen Rechten beheimatet ist. Wendisch alleine hat 12 von 37 Beiträgen verfasst und es geschafft, auch zahlreiche lesenswerte Beiträge in ein rechtes Gesamtbild einzuflechten.“,

wenn dies in Bezug auf die Äußerung zu I. 5 geschieht wie in dem Leser:innenbrief auf der Website <https://kritischepsychotherapie.de/kritik-von-rechtsaussen> (Anlage MK9), sowie in Bezug auf die Äußerungen zu I.

1. - 4. wie in dem dort separat aufgeführten PDF-Dokument „‘Kritische Psychotherapie‘ – Kritik und Affirmation von Rechtsaußen“ (Anlage MK 10);

II.

die Kosten der vorgerichtlichen Inanspruchnahme der Prozessbevollmächtigten des Klägers in Höhe 2.147,83 EUR zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil unter Wiederholung und Vertiefung seines erstinstanzlichen Vortrags.

Für den Kläger möge die Verwendung der „Codes“ „normaler Sprachgebrauch“ sein. Für den Beklagten sei dies hingegen ein Beleg für die verschwörungstheoretischen Anklänge, die auch das Landgericht zu Recht erkannt habe.

Auch sei die Äußerung gemäß dem Antrag zu I.3. entgegen der Ansicht des Klägers keine Tatsachenbehauptung, sondern eine Meinungsäußerung.

Bei der Äußerung gemäß dem Antrag zu I.4. handele es sich um eine Meinungsäußerung. Und selbst wenn nicht, so sei durch das vorgelegte Konzeptpapier nachweislich wahr, dass den weiteren Autoren der Kontext von NWO, deep state usw. nicht bekannt gewesen sei, in dem sie ihre Beiträge veröffentlichten.

## **B.**

I.

Die statthafte Berufung des Klägers ist zulässig, sie wurde form- und fristgerecht eingelegt und hinreichend begründet (§§ 520, 519, 517 ZPO).

II.

In der Sache hat die Berufung jedoch keinen Erfolg.

1.

Zu Recht hat das Landgericht im Ergebnis angenommen, dass der Kläger die Unterlassung der Äußerung „Das Buch ‘Kritische Psychotherapie. Interdisziplinäre Analysen einer leidenden Gesellschaft‘, herausgegeben von Martin Wendisch, ist ein geschickt zusammengestellter Sammelband, mit dem der Herausgeber sein in weiten Zügen rechtsextremes Weltbild in Szene setzt.“ (Antrag zu I.1.) nicht von dem

Beklagten verlangen kann. Ein solcher Anspruch resultiert insbesondere nicht aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG.

a) Wegen der Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht liegt seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (st. Rspr., vgl. BGH, GRUR-RS 2023, 5976, Rn. 31 m.w.N.). Hier ist das Interesse des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1, GG, mit dem Recht des Beklagten auf Presse- bzw. Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG abzuwägen.

Hierbei sind die Äußerungen entsprechend dem Verständnis des unbefangenen Durchschnittsempfängers zu interpretieren (Wenzel/Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Aufl. 2018, Kap. 4, Rn. 4; Soehring/Hoene, Presserecht, 7. Aufl. 2024, § 14, Rn. 14.6; jew. m.w.N.). Maßgeblich für die Ermittlung des Aussagegehalts ist grundsätzlich nicht der Sinn, den der Äußernde der Äußerung beilegen wollte, sondern der in der Aussage objektivierte Sinngehalt, der durch Auslegung zu ermitteln ist (BVerfGE 82, 43, 51 ff.; BVerfG, NJW 2005, 1341 – vollzugsfeindlich; BGH, NJW 1982, 1805 – Schwarzer Filz; Löffler/Steffen, PresseR, 6. Aufl. 2015, § 6, Rn. 90 m.w.N.), wobei auf das Verständnis des Empfängers abzustellen ist, an den sich die Äußerung unter Berücksichtigung der für ihn wahrnehmbaren, den Sinn der Äußerung mitbestimmenden Umstände richtet (BVerfGE 93, 266, 295 – Soldaten sind Mörder II; BVerfG NJW 2003, 1303 – Benetton-Werbung; Löffler/Steffen, a.a.O., § 6, Rn. 90). Maßgeblich hierfür ist der Durchschnittsleser (Löffler/Steffen, a.a.O., § 6 Rn. 90 m.w.N.).

Bei der Frage, ob eine Äußerung ihrem Schwerpunkt nach als Tatsachenbehauptung oder als Meinungsäußerung anzusehen ist, kommt es entscheidend auf den Gesamtkontext der fraglichen Äußerung an (vgl. BVerfG, AfP 2013, 389, Rn. 18). Von einer Tatsachenbehauptung ist auszugehen, wenn der Gehalt der Äußerung entsprechend dem Verständnis des Durchschnittsempfängers der objektiven Klärung zugänglich ist und als etwas Geschehenes grundsätzlich dem Beweis offen steht.

An der Aufrechterhaltung und Weiterverbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen besteht auch unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit kein schützenswertes Interesse (BVerfG, NJW 2012, 1643, Rn. 33 – Grüne Gentechnik; BGH, NJW 2016, 56, Rn. 31; BeckOK BGB/Bamberger BGB § 12, Rn. 299). Wahre

Tatsachenbehauptungen müssen dagegen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind (BGH, NJW 2013, 229, Rn. 12 – Gazprom-Manager).

Meinungsäußerungen genießen einen sehr weiten Schutz. Bei wertenden Äußerungen treten die Belange des Persönlichkeitsschutzes gegenüber der Meinungsfreiheit grundsätzlich zurück, es sei denn, die in Frage stehende Äußerung stellt sich als Schmähkritik oder Formalbeleidigung dar oder enthält einen Angriff auf die Menschenwürde des Betroffenen. In anderen Fällen bedarf es einer abwägenden Prüfung im Einzelfall, ob die Vermutung für die Freiheit der Rede durch gegenläufige Belange des Persönlichkeitsschutzes überwunden wird (vergleiche BVerfG, NJW 2006, 3769, 3772 – Babycast). Die zugunsten des Beklagten streitende Meinungsäußerungsfreiheit findet jedoch – soweit es um Äußerungen in den Medien geht – dort ihre Grenze, wo es für eine bestimmte und einen anderen belastende Meinung schlechthin keine tatsächlichen Bezugspunkte gibt (vergleiche Soehring/Hoene, a.a.O., § 20, Rn. 20.20a). Fehlen also tatsächliche Bezugspunkte, auf die sich eine Meinung stützt oder sind die tatsächlichen Bezugspunkte unwahr, muss die Meinungsfreiheit regelmäßig gegenüber dem kollidierenden Schutzgut zurücktreten (vgl. zur Schlussfolgerung über Absichten OLG Karlsruhe, GRUR-RS 2021, 15374, Rn. 152; LG Frankfurt, BeckRS 2018, 37426, Rn. 73; LG Hamburg, MMR 2018, 407, Rn. 38; Korte, Praxis des Presserechts, 2. Aufl., § 2, Rn. 212; BeckOK InfoMedienR/Söder, 30. Edition, § 823 BGB, Rn. 176b jew. m.w.N.).

b) Die Äußerung gemäß dem Antrag zu I.1. wird der Durchschnittsrezipient im maßgeblichen Gesamtkontext dahingehend verstehen, dass der Kläger in dem dort genannten Buch (vgl. Anlage PR4, Anlagenband) sein Weltbild inszeniere, welches größtenteils rechtsextrem sei. Er dort mithin seine (auch) rechtsextreme Geisteshaltung offenbare und zum Ausdruck gebracht habe. Maßgeblich ist insoweit das Verständnis des von der Äußerung in ihrem konkreten Verwendungszusammenhang angesprochenen Verkehrs und dessen Vorstellung von der Bedeutung des Begriffs „rechtsextrem,“ welche sich anhand des von historischer Erfahrung geprägten und beeinflussten üblichen Sprachgebrauchs bildet. Demnach ist rechtsextrem im Sinne einer politischen Richtung oder Ideologie der äußersten Rechten zu verstehen (so auch LG Berlin II, GRUR-RS 2025, 4564, Rn. 14) bei der sich Menschen an der ethnischen Zugehörigkeit orientieren und den Anspruch aller Menschen auf soziale und rechtliche Gleichheit bestreiten und bekämpfen.

c) Die so verstandene Äußerung ist unter Zugrundelegung der zuvor dargestellten Grundsätze im Schwerpunkt eine Meinungsäußerung. Denn ob das Weltbild, welches der Kläger in dem Buch präsentiert, in weiten Teilen rechtsextrem ist, ist von meinenden und wertenden Elementen geprägt.

Die Bezeichnung einer Person als „rechtsextrem“ ist in der Regel – so auch hier – als Meinungsäußerung einzuordnen (BVerfG, NJW 92, 2013 zu „Nazi“; Soehring/Hoene, Presserecht, 7. Auflage 2024, § 14, Rn. 14.27 zu „links- und rechtsradikal“, § 20, Rn. 20.9 u.a. zu „Nazi“ „Antisemit“ „antisemitische, antizionistische Statements“, jew. m.w.N.; OLG Stuttgart, MMR 2016, 642, Rn. 106; zu „Neonazi“ und „Neofaschist“ m.w.N.; OLG Jena, BeckRS 2009, 23868 und OLG Frankfurt, NJW-RR 1996, 1050, 1051 jew. zu Nazi; OLG Köln, NJW-RR 2009, 697 zu „antisemitische-antizionistische Statements“, NJW-RR 2009, 697; OLG Hamburg, NJW 1992, 2035 zur Bezeichnung „Nazi-Sekte“ und BVerfG, GRUR 2013, 193 Rn. 27 zur Bezeichnung einer Person als „rechtsextrem“ und „rechtsradikal“). Dieser Begriff enthält Elemente eines Werturteils, da er gewöhnlich eine schlagwortartige Qualifizierung einer politischen Einstellung oder Geisteshaltung einer Person darstellt (so auch Soehring/Hoene, a.a.O., § 14, Rn. 14.27 u.a. für die Bezeichnung als „Neofaschist“, „rechtsradikal“ oder „linksradikal“). Gleiches gilt im Hinblick auf die Bewertung der Ansichten oder – wie hier – des Weltbildes einer Person. Ob eine konkrete Äußerung oder Veröffentlichung als rechtsextrem anzusehen ist, unterliegt einer – nicht der Beweiserhebung zugänglichen – Bewertung, die auch vom eigenen politischen Standpunkt abhängig ist (BVerfG, NJW 2012, 3712 für „rechtsextrem“ und „rechtsradikal“; vgl. auch OLG Saarbrücken, BeckRS 2015, 07789). Auch insoweit stellt die (plakative) Bewertung tatsächlicher Vorgänge oder Umstände ein Werturteil und mithin eine Meinungsäußerung dar (BVerfG, NJW 2003, 961, 962; OLG Stuttgart, MMR 2016, 642, Rn. 107). Dies schließt es allerdings nicht aus, dass sich je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls aus dem Kontext ergibt, dass mit der Bezeichnung einer Person als „rechtsextrem“ eine dem Wahrheitsbeweis zugängliche Tatsache behauptet wird, etwa dann, wenn eine Zugehörigkeit zu der Gruppe behauptet wird (Soehring/Hoene, a.a.O. § 14, Rn. 14.29 u.a. zu „Stasi-Mitarbeiter“ und „Stasi-Helfer“; OLG Stuttgart, MMR 2016, 642, Rn. 106 f. zu „Neonazi“), was hier jedoch ersichtlich nicht der Fall ist.

Die mit dem Klageantrag zu I.1. beanstandete Äußerung ist demnach durch Elemente der Stellungnahme und der Meinung geprägt. Die Äußerung steht zu Beginn einer ausführlichen Analyse des Buches und fasst das Ergebnis dieser wertend zusammen. Dass die Äußerung durch Elemente der Stellungnahme und der Meinung geprägt ist, wird auch aus dem Umstand deutlich, dass der Beklagte aus den in Rede stehenden Veröffentlichungen des Klägers in dem von ihm herausgegebenen Buch (vgl. Anlage PR4, Anlagenband) hinsichtlich dessen Gesinnung eine andere Schlussfolgerung zieht als der Kläger selbst, es insoweit aber keine beweisbare Wahrheit oder Unwahrheit gibt (vgl. insoweit auch die Entscheidung des Senates vom 21.01.2016, Az. 16 U 87/15, zu Rassismus, Nationalismus u. Fremdenfeindlichkeit, NJW-RR 2016, 681, Rn. 24). Bei der Bezeichnung des Weltbildes des Klägers als „in weiten Zügen

rechtsextrem“ handelt es sich um eine Angabe zur (vermeintlichen) inneren Einstellung des Klägers mit einem wertenden Charakter, denn es ist nicht durch eine Beweiserhebung festzustellen, ob der Kläger eine rechtsgesinnte Haltung hat, die sich in seinem Weltbild ausdrückt und ob dessen Denken und Handeln zugleich „extrem“ bzw. „extremistisch“ ist (vergleiche BVerfG, NJW 2012, 3712, Rn. 27; Senat, NJW-RR 2016, 681, Rn. 24 zu „Sprachrohr für Rassismus, Nationalismus und Fremdenfeindlichkeit“).

d)

Die so verstandene Meinungsäußerung hat der Kläger zu dulden. Die durchzuführende Interessenabwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch die Untersagung der Äußerung andererseits fällt zu seinen Lasten aus.

Die Äußerung ist – wie das Landgericht zutreffend ausgeführt hat – ersichtlich keine Schmähkritik, sondern eine Auseinandersetzung in der Sache, nämlich eine Bewertung der Ausführungen des Klägers in seinen Buchbeiträgen. Der Senat schließt sich den insoweit zutreffenden Ausführungen des Landgerichts, auf welche zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, nach eigener Prüfung an.

Auch wenn die hier in Rede stehende Meinungsäußerung mit einem erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers verbunden ist und – wie der Kläger ausführen lässt – mit für ihn negativen Konsequenzen verbunden war, wie die Kündigung des Herausgabevertrages oder die Wahrnehmung des Klägers als Rechtsextremist, was eine gesellschaftliche Ausgrenzung und Stigmatisierung oder negative Auswirkungen auf die beruflichen Umstände des Klägers zur Folge haben kann, so führt dies im Ergebnis nicht zu einem Überwiegen der Interessen des Klägers. Denn insoweit sind die Bedeutung und Tragweite der Meinungsfreiheit des Beklagten zu beachten. Denn der Beklagte hat mit dem Beitrag gemäß der Anlage MK10 nicht lediglich eine private Auseinandersetzung zur Verfolgung von Eigeninteressen geführt hat, sondern im Zusammenhang mit einer die Öffentlichkeit berührenden Frage erörtert, ob der Kläger durch seine Buchbeiträge sein rechtsextremistisches Weltbild in Szene setzt, also dementsprechendes Gedankengut verbreitet. Auch eine überspitzte Meinungsäußerung unterliegt der durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Selbstbestimmung der Äußernden (vgl. BVerfG, NJW 2022, 769, Rn. 22 – Fall Naidoo; BVerfG, NJW 1980, 2069; BVerfG, NJW 2016, 2173, Rn. 24). Zudem muss, wer im öffentlichen Meinungskampf zu einem abwertenden Urteil Anlass gegeben hat, eine scharfe Reaktion auch dann hinnehmen, wenn sie das persönliche Ansehen mindert (vgl. BVerfG, NJW 2022, 769, Rn. 22 m.w.N. – Fall Naidoo). Zudem kann sich der

Kläger im Meinungskampf seinerseits wieder öffentlich zur Wehr setzen (vgl. BVerfG, NJW 2022, 769, Rn. 22 m.w.N. – Fall Naidoo).

Auch ist in die Abwägung zu Gunsten des Beklagten ist einzustellen, dass dieser durch die angegriffene Äußerung lediglich in seiner Sozialsphäre betroffen ist.

Der Kläger hat sich mit seinen gesellschaftlich-politischen Analysen und Einschätzungen, welche er u.a. in den hier in Rede stehenden Buchbeiträgen vertritt, freiwillig in den öffentlichen Raum begeben. Er beansprucht für sich entsprechend öffentliche Aufmerksamkeit. Schon deshalb liegt die Annahme, die angegriffene Äußerung habe eine Prangerwirkung, fern. Zur öffentlichen Meinungsbildung muss eine an eine (streitbare oder polarisierende) öffentliche Äußerung anknüpfende Diskussion möglich sein (in diese Richtungweisend auch BVerfG, NJW 2022, 769, Rn. 23 – Fall Naidoo).

Dass die in Rede stehende Meinungsäußerung auf einer unwahren Tatsachenbehauptung aufbaut, ist nicht dargelegt oder ersichtlich. Dass die Beklagtenseite Passagen aus dem Buch des Klägers falsch wiedergegeben hätte o.Ä. behauptet dieser nicht und ist auch nicht ersichtlich.

Auch liegt entgegen der Ansicht der Klägerseite eine hinreichende Tatsachengrundlage für die hier in Rede stehende Meinungsäußerung vor. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Schlussfolgerung, welche der Beklagte aus dieser Tatsachengrundlage zieht nach der Ansicht des Klägers oder des Senates richtig oder falsch ist, sondern nur darauf, ob überhaupt eine Tatsachengrundlage vorliegt, welche den Raum für eine entsprechende Bewertung gibt. Mithin kommt es nicht darauf an, ob die von der Beklagtenseite oder vom Landgericht angeführten Passagen der Textbeiträge die Meinungsäußerung nach Ansicht des Senates rechtfertigen oder nicht. Auch ist es entgegen der Ansicht der Klägerseite nicht maßgeblich, dass sich die Systemkritik des Klägers – nach dortiger Ansicht – in einem nicht nur vertretbaren, sondern harmlosen Rahmen bewege. Vielmehr ist es nur maßgeblich, ob in den Textbeiträgen die in Rede stehenden Argumentationsmuster (z.B. Verschwörungstheorien) zu erkennen sind und auch die von der Beklagtenseite angeführten Begrifflichkeiten wie z.B. „NWO“ oder „deep state“ und die zitierten Passagen in dem Buch verwendet werden, welche Raum für die hier in Rede stehende Bewertung („sein in weiten Teilen rechtsextremes Weltbild“) geben.

Insoweit hat die Beklagtenseite in ihrer Klageerwiderung (dort auf Seiten 3-8, Bl. 46 ff. LGA) zahlreiche Zitate unter Angabe der entsprechenden Seitenzahlen des Buches (vgl. Anlage PR4) angeführt, aus denen sie den Rückschluss zieht, dass der Kläger ein rechtsextremes Weltbild habe. Zudem führt die Beklagtenseite mehrere, teils wissenschaftsnahe, Beiträge an, welche die von ihr hervorgehobenen Begrifflichkeiten und Argumentationsmuster ebenfalls dem rechtsextremen Spektrum zuordnen sind

(vgl. u.a. Anlagen PR 1-3 und 5). Dass die dort zitierten Passagen nicht in dem Buch enthalten wären, wendet der Kläger nicht ein und ist auch für das Gericht nach einer stichprobenhaften Überprüfung nicht ersichtlich.

Die von dem Beklagten selbst in der Rezension und in der Klageerwiderung (dort S. 3 ff.) angeführten zahlreichen Begriffe und Begrifflichkeiten („Codes“) sowie Argumentationsmuster, sind nach der von dem Beklagten aufgezeigten Fachliteratur auch typisch für Personen und Auffassungen, die dem rechtsextremen Spektrum zuzuordnen sind. Zu nennen ist insoweit exemplarisch die Auffassung, dass mächtige Eliten eine Neue Weltordnung anstreben (NWO), was auch nach dem Verfassungsschutz ein Indiz für eine für eine rechtspopulistische und rechtsradikale Gesinnung sein kann. Daneben ist die Rede von einem „kranken Geld- und Finanzsystem“ oder von einem „deep state“ in diesem Zusammenhang. Wie das Landgericht in zutreffend ausgeführt hat, lässt eine Analyse des Werkes, das in Auszügen als Anlage PR4 (Anlagenband) vorgelegt wurde, erkennen, dass in den unterschiedlichen Beiträgen des Klägers Feindbilder, Argumente und Begrifflichkeiten aus der rechten und rechtsextremen Weltanschauung und Ideologie mitunter ineinander verflochten wiedergegeben oder eigene Thesen in diese eingebettet wurden. Zur Vermeidung von Wiederholungen nimmt der Senat auf die insoweit überzeugenden Ausführungen des Landgerichts auf Seite 11, 2. und 3. Absatz und S. 13, 2. Absatz des erstinstanzlichen Urteils, denen er sich nach eigener Prüfung anschließt, Bezug.

Ergänzend dazu ist anzuführen, dass auch die von dem Kläger in seinem Buch gewählte Darstellung gesellschaftlicher Prozesse in organisch-medizinischen Begriffen (vgl. z.B. S. 71 und 79 des streitgegenständlichen Buches gemäß der Anlage PR4: „kranken Geldsystem“; S. 446 des streitgegenständlichen Buches gemäß der Anlage PR4: „Der Sinn dieser Täuschungen ist - wie in allen neoliberalen „Reformen“ - die Bewahrung (!) des kranken Geld- und Finanzsystems und der Eigenmächtigkeit der Politik über die Gesellschaft: eine doppelte Pathologie.“) typisch für die Zeit des Nationalsozialismus ist. So ist es – wie der Senat in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat – Teil des Allgemeinwissens, dass in der Zeit des Nationalsozialismus derartige Begriffe regelmäßig verwendet wurden, wie z.B. der „kranke Volkskörper“ oder das „gesunde Volksempfinden“. Auch dies ist eine Tatsachengrundlage für die hier in Rede stehende Meinungsäußerung.

Die hier von der Beklagtenseite vorgetragene Anknüpfungstatsachen, wie die von dem Beklagten in seinen Buchbeiträgen verwendeten „Codes“ und Argumentationsmuster, sind demnach hinreichend für die hier in Rede stehende Annahme.

Dass die hier in Rede stehenden einzelnen Begrifflichkeiten und Argumentationsmuster – wie die Klägerseite zutreffend hervorhebt – nicht ausschließlich von Rechtsextremen, sondern auch von anderen Personengruppen verwendet werden, steht dem aufgrund der hier gegebenen Häufung dieser

Begrifflichkeiten und Argumentationsmuster nicht entgegen; auch wenn die in Rede stehende Meinungsäußerung mit einem durchaus erheblichen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers verbunden ist (s.o.).

Dass Teile der von der Beklagten angeführten Begrifflichkeiten – wie die Klägerseite betont – dem normalen (Alltags-) Sprachgebrauch entstammen, steht dem Vorliegen hinreichender Anknüpfungstatsachen ebenfalls nicht entgegen. Denn abzustellen ist nicht auf eine Verwendung der Begriffe in den von der Klägerseite angeführten „Google-Ergebnislisten“ (vgl. Bl. 54 ff. OLGA) bzw. auf eine Verwendung der Begriffe im dortigen Kontext, sondern in dem hier in Rede stehenden Kontext, mithin in den Beiträgen des Klägers in dem von ihm veröffentlichten Buch (Anlage PR4).

Ob sich die vom Kläger in seiner Berufungserwiderung wiedergegebenen Entscheidungen des BVerfG (Az. 1 BvR 2979/10), des OLG Stuttgart (Az. 4 U 101/15), des OLG Frankfurt (Az. 17 U 202/94), des OLG Hamburg (NJW 1992, 2035) oder des OLG Celle (Az. 13 U 178/16), die das Landgericht in seinem Urteil nach dortigen Ausführungen zitiert haben soll, von dem hiesigen Fall unterscheiden und die dortigen Anknüpfungstatsachen wesentlich gewichtiger waren, ist unerheblich. Zum einen hat das Landgericht diese Entscheidungen – sofern sie zitiert wurden – bei der Prüfung des Vorliegens einer Meinungsäußerung angeführt (vgl. S. 8 LGU) und zum anderen ist die Prüfung des Vorliegens hinreichender Anknüpfungstatsachen eine Frage des Einzelfalls.

2.

Aus vorstehenden Erwägungen kann der Kläger auch nicht die Unterlassung der Äußerung gemäß des Klageantrags zu I.2. („Inhaltlich kommt nichts Neues, doch die Zusammenfügung der Einzelfiguren offenbart die in wissenschaftlichem Jargon verpackte rechtsextreme Ideologie in klarer Weise“) (hierzu nachstehend unter a)) und des Klageantrags zu I.5 („Doch dirigiert vom Herausgeber spannt das Buch ein Narrativ auf, das in der extremen Rechten beheimatet ist. Wendisch alleine hat 12 von 37 Beiträgen verfasst und es geschafft, auch zahlreiche lesenswerte Beiträge in ein rechtes Gesamtbild einzuflechten“) (hierzu nachstehend unter b)) von dem Beklagten verlangen.

a) Die Äußerung gemäß dem Antrag zu I.2. wird der Durchschnittsrezipient im maßgeblichen Gesamtkontext dahingehend verstehen, dass der Kläger in dem dort genannten Buch (vgl. Anlage PR4, Anlagenband) eine rechtsextreme Ideologie vertritt bzw. transportiert.

Die so verstandene Äußerung ist unter Zugrundelegung der zuvor dargestellten Grundsätze im Schwerpunkt eine Meinungsäußerung. Denn ob die vom Kläger in dem Buch transportierte Ideologie, rechtsextrem ist, ist von meinenden und wertenden Elementen geprägt.

Auch insoweit überwiegt das Recht des Beklagten auf Meinungs- und Pressefreiheit das Recht des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit. Die vorstehenden Ausführungen zur Interessenabwägung (vgl. Ziffer II. 1. d)) gelten entsprechend.

b) Die Äußerung gemäß dem Antrag zu I.5. wird der Durchschnittsrezipient im maßgeblichen Gesamtkontext dahingehend verstehen, dass der Kläger als Herausgeber und Mitautor von 12 der 37 Beiträge in dem Buch eine Art der Erzählung verwendet, wie sie auch oft von extremen Rechten verwendet wird, und dass es ihm gelungen ist, die zahlreichen lesenswerten Beiträge der anderen Autoren in ein rechtes Gesamtgefüge einzubinden.

Die so verstandene Äußerung ist unter Zugrundelegung der zuvor dargestellten Grundsätze im Schwerpunkt eine Meinungsäußerung. Denn ob das Buch aufgrund der Vorgaben des Klägers einen Narrativ aufspannt, welcher in der extremen Rechten behaftet ist und ob das Buch ein rechtes Gesamtbild aufweist, ist dem Beweis nicht zugänglich, sondern von meinenden und wertenden Elementen geprägt.

Auch insoweit überwiegt das Recht des Beklagten auf Meinungs- und Pressefreiheit das Recht des Klägers auf Schutz seiner Persönlichkeit. Auch insoweit gelten die obenstehenden Ausführungen zur Interessenabwägung unter Ziffer II. 1. d) entsprechend.

3.

Auch kann der Kläger nicht die Unterlassung der Äußerung „Diese nivellierende Gesundkrankfigur, die Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch-medizinischen Begriffen ist typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen<sup>21</sup>, auch im Nationalsozialismus war sie gängige Sprache“ (Antrag zu I.3.) von dem Beklagten verlangen.

a) Der maßgebliche Durchschnittsleser wird die Äußerung gemäß dem Antrag zu I.3. unter Berücksichtigung ihres Gesamtkontextes dahingehend verstehen, dass die von dem Kläger in seinen Beiträgen verwendete „Gesundkrankfigur“ nebst der dortigen Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen durch Verwendung organisch-medizinischer Begriffe nach der Einschätzung der Autoren der Rezension typisch für eine – auch von dem Kläger verwendete – rechtsextreme und zudem antisemitische Argumentation sei und ferner im Nationalsozialismus gängige Sprache gewesen sei.

b) Der erste Halbsatz der so verstandenen Äußerung ist im Schwerpunkt eine Meinungsäußerung. Denn mit ihr bewerten die Autoren der Rezension die von dem Kläger in seinen Beiträgen verwendete „Gesundkrankfigur“ sowie die Darstellung gesellschaftlicher Prozesse durch Verwendung organisch-medizinischer Begriffe in ihrem Fazit als typisch für eine rechtsextreme und antisemitische Argumentation, wie sie auch dem Kläger vorgeworfen wird. Diese Bewertung ist nicht dem Beweis zugänglich, sondern von wertenden und meinenden Elementen geprägt.

Der zweite Halbsatz ist hingegen eine Tatsachenbehauptung, denn ob die zuvor beschriebene Sprache auch im Nationalsozialismus gängige Sprache war, ist dem Beweis zugänglich.

c) Die Unterlassung der Meinungsäußerung „Diese nivellierende Gesundkrankfigur, die Darstellung von gesellschaftlichen Prozessen in organisch-medizinischen Begriffen ist typisch für rechtsextreme, antisemitische Argumentationen“ kann der Kläger nicht verlangen. Auch insoweit fällt die Interessenabwägung zu seinen Lasten aus.

Die unter II.1. d) dargestellten Erwägungen gelten auch insoweit entsprechend.

Soweit im Rahmen der vorgenannten Äußerung zudem der Vorwurf der „antisemitischen Argumentationen“ erhoben wird, liegt unter Zugrundelegung der obenstehenden Maßstäbe ebenfalls eine hinreichende Tatsachengrundlage vor.

Zwar ist der Klägerseite insoweit zuzugestehen, dass die Ausführungen auf S. 88 des Buches (Anlage PR4), dass der Coudenhove-Kalergri-Preis, der an verdiente EU-Politiker verliehen werde, „von keinem geringeren als dem damals einflussreichen Bankier und FED-Mitbegründer Paul Warburg“ finanziert wurde, – entgegen der Ansicht des Landgerichts – keinen Grundlage für die Bewertung der klägerischen Argumentation als antisemitisch bildet; zumal dort nicht erwähnt wird, dass dieser jüdischer Abstammung ist.

Auch wenn die von dem Kläger in seinem Buch gewählte Darstellung gesellschaftlicher Prozesse in organisch-medizinischen Begriffen (vgl. z.B. S. 71, 79, 446 der Anlage PR4), aus o.g. Gründen zwar ein Indiz für eine antisemitische Haltung sein kann, so werden derartige Begrifflichkeiten – wie die Klägerseite auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hervorgehoben hat – durchaus auch von anderen Personengruppen und in einen nicht antisemitischen oder rechten Kontext genutzt, so dass dies allein keine hinreichende Tatsachengrundlage für eine so eingriffsintensive Meinungsäußerung, wie die hier in Rede stehende, sein kann. Nicht

außer Acht gelassen werden kann hier aber, dass weitere von dem Kläger in dem Buch verwendete Begrifflichkeiten wie „NWO“ (S. 19, 75, 80, 83, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 96, 447 der Anlage 4), „Globalisten“/„Globalismus“ (S. 25, 37, 77, 86, 90, 305, 441, 445, 446, 447, 448, 453 der Anlage PR4) und „deepstate“ (S. 29, 61, 77, 82, 83, 85, 92 der Anlage 4) eine hinreichende Tatsachengrundlage für die Annahme eines zumindest auch antisemitischen Gehalts dieser Argumentationen bieten. Die Beklagte hat hierzu mehrere wissenschaftsnahen Beiträge, die das belegen, vorgelegt, so insbesondere die Nennung auch der vorgenannten Begriffe in der Handreichung der Amadeu Antonio Stiftung (Anlage PR5), in dem Beitrag von Dr. Matthias Pöhlmann (Anlage PR6) oder in dem bei der Bundeszentrale für politische Bildung veröffentlichten Beitrag von Thomas Grumke (Anlage PR3). Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten ist mithin eine weitere und in der Summe hinreichende Grundlage dafür, die ebenfalls von dem Kläger verwendete „Gesundkrankfigur“ als antisemitische Argumentation ansehen zu können.

Auch die Unterlassung der Tatsachenbehauptung (2. Halbsatz) kann der Kläger nicht verlangen. Nach diesseitigem Verständnis stellt er die Wahrheit dieser Äußerungsteils schon nicht in Abrede. Sofern man dies dennoch annähme, hätte der insoweit darlegungs- und beweisbelastete Kläger die Unwahrheit der nicht unter § 186 StGB fallenden, sachlichen Aussage nicht dargelegt und bewiesen, so dass diese von ihm zu dulden ist.

4.

Ferner steht dem Kläger kein Anspruch auf die Unterlassung der Äußerung „Dabei ist davon auszugehen, dass viele der Autor:innen nicht wussten – und vielleicht auch immer noch nicht wissen – in welchem Kontext sie ihre jeweiligen Fachartikel publizieren“ (Antrag zu I.4.) gegen den Beklagten zu.

a) Diese Äußerung wird der Durchschnittsleser unter Berücksichtigung ihres maßgeblichen Gesamtkontextes dahingehend verstehen, dass viele der Mitautor:innen des Buches keine Kenntnis davon hatten und haben, dass die von ihnen verfassten Beiträge in einem rechtsextremen Kontext, nämlich in dem hier in Rede stehenden Buch, welches nach Ansicht der Rezensenten in weiten Teilen das rechtsextreme Weltbild des Klägers in Szene setzt, publiziert haben.

b) Die so verstandene Äußerung ist im Schwerpunkt eine Meinungsäußerung. Mit der Äußerung wird im Kern ein innerer Vorgang beschrieben. Denn selbst wenn die Autoren Kenntnis von allen in dem Buch veröffentlichten Texten gehabt hätten, so wäre die Einordnung dieser als in weiten Teilen rechtsextrem ein wertendes Element für den Autor selbst. Der Kern der Aussage liegt mithin in der Bewertung des Inhalts des Buches als in weiten Teilen rechtsextrem. Dass Beweis darüber erhoben werden

kann, ob die Mitautoren Kenntnis von den im Buch veröffentlichten Texten an sich hatten, steht dem nicht entgegen. Denn Grundlage einer solchen Beweisaufnahme wäre wiederum die Meinung, dass das Buch im Schwerpunkt rechtsextreme Inhalte transportiere.

c) Auch insoweit muss der Kläger diese für ihn abträgliche Meinungsäußerung aus o.g. Erwägungen, welche auch insoweit entsprechend gelten, dulden.

5.

Mangels eines Anspruchs in der Hauptsache kann der Kläger auch nicht die Erstattung seiner vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten von dem Beklagten verlangen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97 Abs. 1, da der Kläger voll unterlegen ist. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit resultiert aus § 709 S. 1 und 2 ZPO.

IV.

Es besteht keine Veranlassung, die Revision zuzulassen, weil die hierfür in § 543 ZPO aufgestellten Voraussetzungen nicht vorliegen. Als Einzelfallentscheidung hat die Rechtssache weder grundsätzliche Bedeutung im Sinne des § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO noch erfordern die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung oder die Fortbildung des Rechts eine revisionsgerichtliche Entscheidung im Sinne des § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Die entscheidungserheblichen rechtlichen Fragen sind höchstrichterlich geklärt bzw. deren Beurteilung hängt von auf den Einzelfall bezogenen Wertungsentscheidungen ab.

V.

Die Streitwertfestsetzung resultiert aus §§ 47, 48 Abs. 1, 63 Abs. 3 Nr. 2 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

Der Senat geht bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Äußerungen in der Presse oder anderen Medien – mit Ausnahme von Prominenten oder besonders spektakulären Fällen, bei denen höhere Beträge in Betracht kommen – je nach Bedeutung und Schwere von einem Gegenstandswert im Hauptsacheverfahren zwischen etwa 5.000,00 EUR und 15.000,00 EUR je Kläger, je Beklagtem, je selbständiger, inhaltsverschiedener Äußerung und je Medium aus.

Der Streitwert ist demnach in Abänderung der erstinstanzlichen Festsetzung von Amts wegen (§ 63 Abs. 3 Nr. 2 GKG) sowohl für die erste als auch für die zweite Instanz unter Berücksichtigung der Bedeutung und Schwere des Eingriffs sowie der

klägerischen Streitwertangabe von 75.000,00 EUR (vgl. Bl. 3 LGA) auf jeweils 10.000,00 EUR für die inhaltsverschiedenen Äußerungen gemäß den Anträgen zu I. 3. und I.4. festzusetzen. Aufgrund der Inhaltsgleichheit der Äußerungen gemäß den Anträgen zu I.1, I.2. und I.5. ist von einem insoweit einheitlichen, jedoch moderat erhöhten Streitwert von 20.000,00 EUR auszugehen, so dass sich insgesamt ein Streitwert von 40.000,00 EUR ergibt.

**Dr. Bub**  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

**Dr. Thoma**  
Richterin am Oberlandesgericht

**Dr. Rehart (geb. Kothes)**  
Richterin am Oberlandesgericht

Beglaubigt  
Frankfurt am Main, 25.07.2025

Rosenberg  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle